

(Berichterstatter Abg. Brodauf.)

(A) das Wort nehmen würde zu dem Abschnitte unter II des Berichtes auf S. 9.

Präsident: Meine Herren! Das Direktorium hatte beschlossen, die Debatte über den ganzen Antrag zu eröffnen. Ich würde also dann den Herrn Berichterstatter bitten, daß er auch zu Punkt 2 und 3 noch Bericht erstattet, und wir werden dann erst in die weitere Debatte eintreten.

Berichterstatter Abg. Brodauf: Es sind, wenn ich dann in dem Berichte fortfahre,

(Zuruf: Lauter!)

zu Art. III von der Gesetzgebungsdeputation Bedenken nicht erhoben worden. Auch bei Art. III ist man einstimmig zu dem Vorschlage gelangt, das Dekret anzunehmen. Nur Art. IV hat eine Debatte und verschiedene Meinungen ergeben. Wir werden wohl noch zu Art. IV in eine Spezialdebatte eintreten, und ich kann jetzt darüber weggehen.

Art. V bis IX haben ebenfalls eine einstimmige Annahme ergeben.

Dann also befaßt sich der Bericht unter II mit dem im Eingange unter 2 genannten Antrage Dr. Mangler und Genossen, Drucksache Nr. 16. Die Deputation sieht den Antrag Dr. Mangler zu Punkt 1 für erledigt an, und zu Punkt 2 des Antrages beantragt sie, diesen Punkt auf sich beruhen zu lassen.

Unter III im Berichte ist dann noch im besonderen die Petition des Vorstandes des Sächsischen Anwaltvereins behandelt. Es ist aber naturgemäß schon unter I auf diese Petition und ihre Begründung Bezug genommen worden.

Das wäre hier im allgemeinen zu dem vorliegenden Berichte zu bemerken. Weiteres behalte ich mir vor für die Spezialberatung der im Berichte niedergelegten einzelnen Anträge.

Präsident: Das Wort hat nun der Herr Abg. Dr. Mangler zur Begründung seines Antrages.

Abg. Dr. Mangler: Meine Herren! Wie Sie schon aus dem Berichte ersehen haben, zerfällt der Antrag, den ich mir erlaubt habe bei Beginn der Tagung einzubringen, in zwei Teile. Der erste Teil ist, wie ich schon früher erklärt habe, erledigt, indem das Königl. Dekret meiner Anregung von vornherein und ohne weiteres nachgekommen war. Ich brauche mich infolgedessen mit dem ersten Teile meines Antrages nicht weiter zu befassen, und es ist völlig unnötig, daß ich noch darauf weiter eingehe. Ich freue mich insbesondere, daß die Königl. Staatsregierung sich entschlossen hat, in § 38 b eine besondere Bestimmung über die Zuständigkeit der Gerichts-

schreiber für die Beurkundung der Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung aufzunehmen. Nach meiner Meinung hat dadurch eigentlich die Ausdehnung der Fähigkeit der Gerichtsschreiber erst ihre volle Wirksamkeit erlangt. Man darf wohl davon ausgehen, daß ein großer Teil, annähernd die Hälfte aller Verträge, die hier in Betracht kommen, diese sofortige Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung enthält. Es würde also die Nichtaufnahme einer solchen Bestimmung die Ausdehnung der Beurkundungsmöglichkeit der Gerichtsschreiber geradezu illusorisch machen.

Da also das Dekret dem ersten Teile meines Antrages vollständig entgegenkommt, so bleibt mir nur übrig, den Dank hauptsächlich der Expeditionsbeamten der sächsischen Gerichte an die Königl. Staatsregierung zu erstatten. Es hat dieses Dekret eine außerordentliche Freude in den Kreisen der Expeditionsbeamten hervorgerufen,

(Sehr richtig!)

und zwar deswegen, weil die betreffenden Beamten darin das Zeichen eines großen Vertrauens erblicken. Ich darf nur versichern, daß der Stand der Expeditionsbeamten das Vertrauen, das in ihn gesetzt worden ist, rechtfertigen wird. Ich glaube sagen zu dürfen, daß sie die Verantwortung, die ihnen jetzt offiziell auferlegt wird, auch tragen werden.

Damit wende ich mich zu meinem Antrage unter b, der dahin ging:

„Die Kammer wolle beschließen, die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, zu erwägen, ob für gewisse Fälle neben den Richtern auch die Gerichtsschreiber zu Grundbuchbeamten bestellt werden können.“

Meine Herren! Ich muß hier vorausschicken, daß mein Antrag unter b in der Gesetzgebungsdeputation außerordentlich schlecht weggekommen ist. Die Schuld daran liegt nicht sowohl an mir, sie liegt auch nicht an der geehrten Gesetzgebungsdeputation, sondern sie liegt hauptsächlich daran, daß ich leider den in Betracht kommenden Verhandlungen mit den Königl. Herren Regierungskommissaren nicht beiwohnen in der Lage war, da ich an dem betreffenden Tage in der Sitzung der Finanzdeputation A zu protokollieren hatte. Ich hatte mich rechtzeitig eingefunden, wurde aber von unserem Vorsitzenden, dem Herrn Abg. Dr. Hähnel, abberufen, und ich mußte fort, obwohl auch seitens der Herren Königl. Regierungskommissare an mich das Ersuchen gerichtet wurde, ich solle erscheinen. Es war mir, wie gesagt, nicht möglich, und daher ist es gekommen, daß die Begründung meines Antrages auch in dem Berichte des